

Diesen Grundsatz habe auch die vormalige hohe Landesregierung in einer vor hiesigem Stadtrathe im Jahre 1815 anhängig gewesenem, diesen Gegenstand betreffenden Differenz anerkannt, indem sie rechtskräftig ausgesprochen:

„daß außer den hiesigen Kaufleuten und concessionirten Weinhandlern, den Böttchermeistern und Gastwirthen Niemandem der Handel mit in- und ausländischen Weinen gestattet, sondern allen andern hiesigen Einwohnern nur der Verkauf ihres eignen Zuwachses nachgelassen sein solle.“

Durch die spätere Gesetzgebung und die veränderte Form der Staatsverfassung sei an diesem Grundsatz nichts geändert worden, und er müsse daher noch als gegenwärtig bestehend angesehen werden.

Ihm entgegen handle aber die Administration der im hiesigen Kuffenhause befindlichen Staatskellerei.

Hielten sie sich aber nun zu der Annahme berechtigt, daß diese Kellerei lediglich zum Vertrieb der Erzeugnisse der Staatsweinberge begründet worden und der Staat sich mit dem Weinhandel nur in so weit zu beschäftigen befugt sei, als es ihm die obgedachte bestehende Verfassung vermöge seines Weinbergbesitzes gestattet, so könnten sie darin, daß die Administration jener Kellerei sich nicht bloß mit dem Verkaufe des eignen Zuwachses begnüge, sondern, wie notorisch, auch inländische Weine zum Handel damit in bedeutenden Quantitäten, und in guter sowohl als geringer Qualität von den Privatweinbergbesitzern aufkaufe, ja sogar zu demselben Zwecke vielleicht ohne Wissen und Willen des hohen Ministeriums durch dritte Hand ausländische Weine beziehe, nur eine Verletzung der bestehenden Verfassung, eine Ueberhebung über das eigne Gesetz erblicken, und glauben, daß, wenn sie sich hierüber beschwerten, sie eine um so gerechtere Entschuldigung und Berücksichtigung verdienten, je nachtheiliger die gedachte Ausdehnung des fiskalischen Weinhandels für sie sei.

Denn abgesehen von der Ungleichheit, daß von dem letztern Handelsgeschäft weder Gewerbesteuer, noch andere fiskalische und städtische Abgaben, überhaupt keine Abgaben, abentrichtet werden, während dieselben in Menge auf ihren, der Petenten, Geschäften lasteten, so werde ihnen auch das Aushalten einer Concurrnz mit der fiskalischen Kellerei dadurch erschwert, daß sie nicht im Stande seien, sich, zumal in weniger ergiebigen Jahren, mit den nöthigen Vorräthen von Landwein zu versehen, indem die Weinbergbesitzer ihre Weinerzeugnisse lieber an den Staat, als an Privathändler absetzten, da jener natürlich höhere Preise gewähre, und in Rücksicht der vielen, ihm dabei zu Statten kommenden Vortheile gewähren könne, als diese. —

Endlich dürfte der fragliche Handel der Staatskellerei mit fremden in- und ausländischen Weinen sich mit der Würde eines für Rechnung des Staates betriebenen Geschäftes nicht füglich vereinbaren lassen, da dadurch das Publicum, welches in der Meinung stehe, daß es im Kuffenhause nur reine Weine aus den als vorzüglich anerkannten Staatsweinbergen erhalte, in dieser Meinung getäuscht würde.

Auf diese Gründe gestützt, haben die Petenten darauf angetragen:

das hohe Ministerium wolle geruhen, den Weinhandel der hiesigen Kuffenhauskellerei auf seine ursprünglichen und gesetzmäßigen Grenzen zurückzuführen und daher den Ein- und Verkauf fremder in- und ausländischer Weine bei selbiger für die Zukunft nicht nur gänzlich einstellen zu lassen, sondern auch anzuordnen, daß die aufgekauften fremden Weine nur in größern Quantitäten oder auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung wieder verkauft werden.

Hierauf hat das hohe Finanzministerium mittelst Erlasses vom 17. März d. J. den Beschwerdeführern eröffnet:

daß eine Ausdehnung des Verkaufs bei hiesiger Domianalkellerei auf einen freien Handel mit dazu anzukaufenden Weinen keineswegs in der Absicht der Regierung liege, und der im vorigen Herbst stattgefundenen Zukauf von Landweinen lediglich als eine seltene, von der Nothwendigkeit, nach mehrjährigem Mißwachs zu Erhaltung und Assortirung des Weinlagers gebotene Maaßregel, welche auch fernerhin wieder möglichst, und so weit nur bei dem etatmäßig fortzuführenden Betrieb besagter Kellerei geschehen könne, vermieden werden würde, anzusehen sei.

Dagegen rechtfertigte sich diese Maaßregel nach denjenigen archivariischen Erörterungen, welche die eingereichte Beschwerde veranlaßt habe, durch frühere zahlreiche Vorgänge solcher Art. Es habe demnach in dem vorliegenden Falle eine Ueberschreitung der zeitherigen Grenzen des seit langen Jahren ungestört ausgeübten Befugnisses jener öffentlichen Verkaufsanstalt nicht stattgefunden, und das Finanzministerium vermöge daher nicht auf die weitem dagegen gestellten Anträge einzugehen.

Die Beschwerdeführer beruhigten sich jedoch hierbei nicht, sie wiederholten vielmehr ihre Beschwerde mittelst einer anderweitigen Eingabe beim hohen Finanzministerium vom 3. Mai dieses Jahres, in welcher sie zu Widerlegung des obigen Ministerialerlasses in der Hauptsache anführen:

daß die in Frage stehende Maaßregel der hohen Staatsregierung weder durch Bezugnahme auf besondere Nothwendigkeit, noch, was dasselbe sei, auf den festgesetzten Etat des Kellereibetriebs, noch endlich auf frühere Vorgänge gerechtfertigt werden könne, und daß, wenn der Staat das Recht sich anmaßen zu können glaube, als Weinbergbesitzer sich nicht bloß auf den Vertrieb des eigenen Zuwachses zu beschränken, sondern auch fremde Weine zum Weiterverkauf, also zum Handel, anzukaufen, ein gleiches Recht auch von jedem andern Privatweinbergbesitzer in Anspruch genommen werden könne, und daß nach dem Beispiele des Staats jedem Weinbergbesitzer, welcher zugleich gewerbmäßig Weinhandel treibe, ebenfalls Gewerbesteuerfreiheit zugesprochen werden müsse.

Schließlich sprechen die Petenten den Wunsch aus:

daß der Weinhandel der Domianalkellerei ganz aufgehoben und dagegen die Erzeugnisse der fiskalischen Berge gleich als Most versteigert werden möchten,

und führten diese ihre Ansicht durch eine angestellte Berechnung weiter aus.

Das hohe Finanzministerium ließ es jedoch laut Verordnung vom 16. Juli dieses Jahres bei der obigen Bescheidung be-